

Allgemeine Einkaufsbedingungen | EKB

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zwischen der Firma Eckelt Glas GmbH (kurz: „Eckelt“) und ihrem Vertragspartner, im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt. Der Auftraggeber von Eckelt wird „Kunde“ genannt. Eckelt kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen.

1. Allgemeines

Sofern nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Mit Annahme des Auftrags gilt ausdrücklich vereinbart, dass ausschließlich die Einkaufsbedingungen von Eckelt zur Anwendung gelangen.

Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit Eckelt dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Dies gilt auch für den Fall, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Gegenteiliges vorgesehen ist und Eckelt dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widerspricht.

Elektronische Bestellungen, Bestellabrufe oder Freigaben sind nur dann verbindlich, wenn sie von einer hierzu berechtigten Person von Eckelt stammen oder über ein von Eckelt freigegebenes System erfolgen. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist die Eckelt- Bestellnummer anzuführen, da sie ohne Nummer im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.

Eckelt weist ausdrücklich darauf hin, dass die in den Abrufbestellungen genannten Mengen geschätzt sind und dass Eckelt somit keinerlei Abnahmeverpflichtungen eingeht. Es besteht also keine Verpflichtung sämtliche in den Abrufbestellungen genannten Mengen abzurufen. Der Auftragnehmer kann aus einer unterbliebenen Bestellung keine Ansprüche ableiten (etwa aus § 1168 ABGB).

2. Lieferung

Der erteilte Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung von Eckelt weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Alle erteilten Aufträge bzw. Bestellungen gelten mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarungen als Fixgeschäft.

Eckelt ist im Falle des Lieferverzugs (unbeschadet der Schadenersatzansprüche) berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von sieben Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder weiterhin die Erfüllung zu fordern.

Der Auftragnehmer hat Eckelt unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Umstände erkennbar werden, die Liefertermine, Mengen, Qualität, Verfügbarkeit, Konformität, Ursprung, Zollabwicklung oder Genehmigungslage beeinträchtigen können. Diese Information entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Leistungspflicht und nicht von seiner Haftung.

3. Pläne

Voraussetzung für die Übernahme der Lieferung des Auftragnehmers ist das Vorliegen einer entsprechender und vollständiger Versandunterlagen. Liegen diese nicht vor, werden die Waren, auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers eingelagert. Fehlende oder unvollständige Compliance-, Zoll-, Sicherheits-, Ursprungs-, Konformitäts- oder Qualitätsunterlagen gelten ebenfalls als unvollständige Versandunterlagen.

Der Auftragnehmer erklärt, die nachstehenden Versandvorschriften von Eckelt zu kennen und sich diesen zu unterwerfen. Insbesondere verpflichtet sich daher der Auftragnehmer zur sachgemäßen und transportmittelgerechten Verpackung gemäß den Versandvorschriften von Eckelt.

Der Auftragnehmer erklärt, dass alle seine Einwegverpackungen entweder durch seine Mitgliedschaft bei einem anerkannten Sammel- und Verwertungssystem durch Eckelt kostenlos entsorgt werden können, oder, wenn keine solche Teilnahme vorliegt, diese Verpackungen von Eckelt unfrei retourniert werden können. Eine eventuelle Verrechnung des Aufwandes der Retournierung behält sich Eckelt vor. Der Auftragnehmer hat die jeweils geltenden österreichischen und unionsrechtlichen Verpackungs-, Abfall-, Recycling- und Registrierungspflichten einzuhalten und auf Verlangen Nachweise zu erbringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen gemäß der österreichischen Verpackungsverordnung.

Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Auftragnehmer.

Warenübernahme ist nur werktags, Montag bis Freitag gemäß den Zeiten, welche jeweils auf der Vorderseite der Bestellung angeführt sind.

Bei Abweichungen von dieser Regelung ist Eckelt berechtigt, ebenso ohne weiteren Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag ohne Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers zurückzutreten,

4. Exportkontrolle, Außenwirtschaft, Zoll, Sanktionen und CBAM

4.1 Der Verkäufer hat für alle zu liefernden Güter und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Erforderliche Verbringungs- oder Ausfuhr-genehmigungen hat der Verkäufer einzuholen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Verkäufer, sondern der Käufer oder Dritter verpflichtet ist, diese Genehmigung zu beantragen.

4.2 Der Verkäufer hat dem Käufer so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die dieser zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:

- die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL) bzw. die Angabe "EAR99", sofern das Gut den U.S. Export Administration Regulations unterliegt. Sofern das Gut der United States Munitions List oder sonst den International Traffic in Arms Regulations (ITAR) unterfällt, bittet der Käufer ebenfalls um entsprechende Angabe der Listenposition, sämtliche zutreffenden Ausfuhrlistenpositionen (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL:N“),

- die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und soweit erforderlich, den KN-Code/TARIC-Code. Die Einreihung muss richtig, vollständig und nachvollziehbar sein.
- das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und,
- sofern vom Käufer angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenzen (bei nicht-europäischen Ländern)
- alle für Import, Export Marktbereitstellung, Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf erforderlichen Konformitäts-, Sicherheits-, Material-, Zoll-, Ursprungs-, Emissions-, Nachhaltigkeits- und Lieferkettendaten.

Diese Informationen werden nachstehend gemeinsam „Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“ genannt.

4.3 Im Falle von Änderungen des Ursprungs, der Eigenschaften der Güter oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr- Zoll- und Außenwirtschaftsrecht hat der Verkäufer die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Liefertermin zu aktualisieren und dem Käufer in Textform mitzuteilen. Der Verkäufer trägt sämtlich Aufwendungen und Schäden, die dem Käufer aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen.

4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller jeweils anwendbaren Sanktionen, Embargos, restriktiven Maßnahmen und Antiumgehungsvorschriften, insbesondere der Europäischen Union, der Republik Österreich, der Vereinten Nationen sowie, soweit für die Lieferung, Zahlung, Finanzierung, Transport, Versicherung, Software, Technologie oder Vorlieferkette relevant, auch der USA und des Vereinigten Königreichs. Der Auftragnehmer sichert zu, dass weder er noch ein in die Vertragserfüllung eingebundener Vorlieferant, Subunternehmer, Eigentümer, beherrschendes Unternehmen, wirtschaftlicher Berechtigter, Frachtführer oder sonstiger Beteiligter gelistet, sanktioniert oder von einschlägigen Bereitstellungs-, Zahlungs-, Liefer- oder Dienstleistungsverböten betroffen ist.

4.5 Der Auftragnehmer darf keine Waren, Vormaterialien, Komponenten, Technologien oder Dienstleistungen liefern, deren Lieferung, Bezug, Einfuhr, Zahlung, Verarbeitung, Verwendung, Weiterverkauf oder Ausfuhr gegen Sanktionen, Embargos, Exportkontroll-, Zoll- oder Außenwirtschaftsvorschriften verstößt oder eine Umgehung solcher Vorschriften darstellt. Er hat diese Verpflichtung entlang seiner Vorlieferkette wirksam weiterzugeben und auf Verlangen von Eckelt geeignete Nachweise vorzulegen.

4.6 Bei Eisen- und Stahlerzeugnissen sowie bei Waren, die Eisen- oder Stahlvormaterialien enthalten, hat der Auftragnehmer auf Verlangen von Eckelt insbesondere nachzuweisen, dass keine nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung verbotenen russischen Eisen- oder Stahlprodukte bzw. Vormaterialien verwendet wurden. Die Nachweise müssen liefer- und soweit möglich chargenbezogen sein und können insbesondere Mill Test Certificates/ Werkzeugezeugnisse, Ursprungsnachweise, Lieferantenerklärungen, Produktionsunterlagen und Zollunterlagen umfassen. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben auch dann, wenn die Ware oder das Vormaterial von einem Vorlieferanten stammt.

4.7 Soweit gelieferte Waren unter den Anwendungsbereich des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) oder vergleichbarer CO₂-Emissions-, Klima- oder Nachhaltigkeitsregelungen fallen oder fallen können, hat der Auftragnehmer Eckelt rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich sämtliche hierfür erforderlichen Daten, Nachweise und Erklärungen zu liefern. Dazu zählen insbesondere KN-Code, Ursprungsland, Hersteller, Produktionsanlage, Produktionsroute, direkte und indirekte Emissionen, Berechnungsmethode, Nachweise zu eingebetteten Emissionen, im Ursprungsland gezahlte CO₂-Preise sowie sonstige für CBAM-Anmeldungen, -Erklärungen oder Zollfreigaben erforderliche Informationen. Fehlende, unrichtige oder verspätete Angaben berechtigen Eckelt zur Zurückbehaltung von Zahlungen, Annahmeverweigerung, Ersatzbeschaffung und zum Rücktritt, weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

4.8 Bei Verstoß oder begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Punktes ist Eckelt berechtigt, die Annahme, Zahlung, Weiterverarbeitung oder Weiterleitung der Ware bis zur vollständigen Klärung zu verweigern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, Ersatzbeschaffung vorzunehmen und sämtliche daraus entstehenden Schäden, Kosten, Verzögerungsfolgen, Vertragsstrafen, behördlichen Kosten und Ansprüche Dritter gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Der Auftragnehmer hält Eckelt insoweit vollständig schad- und klaglos.

5. Preise

Die beauftragten Preise verstehen sich gemäß der in der Bestellung angeführten Preisstellung und sind Fixpreise. Sie unterliegen daher keiner Preisgleitung. Die Preise verstehen sich inkl. Verpackung, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers frei an den Bestimmungsort geliefert.

Sämtliche Kosten für Nachweise, Prüfzeugnisse, Konformitätsunterlagen, Zoll, Ursprungs-, Sanktions-, CBAM-, Umwelt-, Sicherheits- und Lieferkettendokumentation sind im Preis enthalten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Rechnung

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung (Leistung) unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen an folgende Mailadresse zu senden: invoices@eckelt.at.

Die Rechnung hat jedenfalls die Eckelt-Bestellnummer, Lieferdatum, Lieferscheinnummer, Leistungszeitraum, UID-Nummern, steuerliche Pflichtangaben, vereinbarte Incoterms bzw. Lieferbedingungen sowie, sofern einschlägig, Hinweise auf Steuerbefreiungen, Reverse-Charge-Tatbestände oder sonstige gesetzlich erforderliche Rechnungsangaben zu enthalten. Unvollständige oder unrichtige Rechnungen begründen keinen Beginn der Zahlungsfrist.

7. Zahlung

Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf ein schriftlich bekannt zu gebendes Konto innerhalb der auf der Bestellung unter Zahlungsbedingungen angeführten Zahlungsfrist. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf Eckelt zustehende Ansprüche aus Gewährleistung oder Schadenersatz.

Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

Forderungen gegenüber Eckelt dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von Eckelt nicht zediert werden. Bei Reklamationen verändert sich das Rechnungsdatum auf den Tag, an dem die Reklamation von Eckelt als erledigt betrachtet wird. Als Zahlungskonditionen gelten die jeweils von Eckelt auf den Bestellungen angeführten Bedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Eckelt ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange erforderliche Liefer-, Qualitäts-, Prüf-, Compliance-, Zoll-, Ursprungs-, Sanktions-, CBAM-, Sicherheits- oder Konformitätsunterlagen fehlen oder Zweifel an der vertrags- oder gesetzeskonformen Lieferung bestehen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 4 % p.a. vereinbart.

8. Gewährleistung & Garantie

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen ÖNORM-, DIN- und EN- Vorschriften, übernimmt der Auftragnehmer volle Gewährleistung und Garantie (24 Monate) sofern nicht Abweichendes vereinbart wird.

Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Annahme erfolgt durch Prüfung am Verwendungsort und/oder anlässlich des Wareneinsatzes (spätestens jedoch 6 Monate nach Übernahme), erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist zu laufen.

Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. § 377, 378 UGB kommen somit nicht zur Anwendung. befreit. Die Wahl des Gewährleistungsbehelfs steht Eckelt frei, wobei der Gewährleistungsbehelf Preisminderung und Austausch auch vorrangig zur Verfügung steht. Der Vorrang der Verbesserung gilt auch nicht bei § 933a ABGB (Schadenersatz statt Gewährleistung).

Im Zuge von Reparaturen oder Nachlieferungen entstehende Kosten wie Transport-, Reise- oder Nächtigungskosten, Montagekosten, Arbeitsstunden, etc. gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers. Das gilt auch für interne Aufwände von Eckelt sowie für Kosten, die durch Kunden, Behörden, Prüfer, Versicherer oder sonstige Dritte ausgelöst werden.

Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von 3 Wochen als angemessen.

Sollten irgendwelche Mängel, auch infolge des Transportes festgestellt werden, so ist Eckelt berechtigt, die kostenlose Rücknahme und die kostenlose Ersatzlieferung vom Auftragnehmer zu verlangen und betreffend weiterer Lieferungen bis zur Beseitigung der Mängelursache die Annahme zu verweigern.

Der Auftragnehmer hat Eckelt etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls haftet er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden.

Sollte Eckelt von Dritten aus dem Titel der Gewährleistung in Anspruch genommen werden, haftet der Auftragnehmer insbesondere auch nach § 933b ABGB.

9. Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich beim Kauf/Verkauf zum verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen wie Holz, Wasser und sonstigen Rohstoffen und zum ressourcenschonenden Umgang mit der Umwelt und muss je nach Anforderung und Bedarf von Eckelt das auch jederzeit mit den entsprechenden Zertifikaten jederzeit nachweisen können.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus zur Einhaltung aller auf ihn, seine Waren, Dienstleistungen und Lieferketten anwendbaren menschenrechtlichen, arbeitsrechtlichen, umweltrechtlichen und nachhaltigkeitsbezogenen Vorschriften. Dies umfasst insbesondere Verbote von Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Menschenhandel, Diskriminierung, unzulässigen Arbeitsbedingungen, Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, schweren Umweltverstößen und sonstigen schwerwiegenden Compliance-Verstößen.

Soweit Waren, Verpackungen, Holz, Kautschuk, Papier, Karton, Paletten, Kisten oder sonstige Materialien unter die EU-Entwaldungsverordnung oder vergleichbare Entwaldungs-, Herkunfts-, Legalitäts- oder Due-Diligence-Regelungen fallen oder fallen können, hat der Auftragnehmer auf Verlangen sämtliche erforderlichen Referenznummern, Sorgfaltserklärungen, Ursprungs-, Legalitäts-, Geolokalisierungs- und Lieferkettennachweise vollständig und rechtzeitig bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat die vorstehenden Pflichten an seine Vorlieferanten und Subunternehmer weiterzugeben und deren Einhaltung angemessen zu überwachen. Eckelt ist bei begründetem Anlass berechtigt, Nachweise, Selbstauskünfte, Auditberichte, Zertifikate oder Abhilfemaßnahmen zu verlangen.

10. Gesundheit & Umweltschutz

Die Sorge um die Umwelt und die Beachtung von Gesundheit und Sicherheit im Arbeitsumfeld sind Teil der Handlungsprinzipien und Werte von Eckelt.

Falls die zu liefernden Waren, deren Verpackung oder sonstige Bestandteile der Lieferung Gefahrenstoffe – gleich welcher Art – enthalten oder aufgrund deren Beschaffenheit mit der Entstehung von Gefahrenstoffen gerechnet werden kann, sind diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und ist Eckelt davon ohne gesonderte Aufforderung schriftlich - insbesondere auch durch die Übermittlung des Sicherheitsdatenblatts nach DIN 52.900 – zu benachrichtigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, welche die Umwelt direkt oder indirekt schützen und wird Eckelt bei Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere auch

durch Behörden, aufgrund mangelnder Einhaltung dieser Umweltschutzbestimmungen und der daraus resultierenden Schäden schad- und klaglos halten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle geltenden Normen in Bezug auf an Eckelt verkaufte Chemikalien einzuhalten, unabhängig davon, ob diese Stoffe für eigene Zwecke, für den Einsatz in Aufbereitungen oder Waren geliefert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu, die REACH-Verordnung (EU-VO Nr. 1907/2006) hinsichtlich der Registrierung, Auswertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen, sowie die CLP-Verordnung (EU-VO Nr. 1272/2008) hinsichtlich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen einzuhalten.

Der Auftragnehmer stellt in diesem Zusammenhang insbesondere sicher, dass die an den Kunden gelieferten Stoffe ordnungsgemäß für die ihm vom Kunden angezeigten Verwendungen registriert sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Kunden die Registrierungsnummer der Stoffe mitzuteilen.

Enthalten gelieferte Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent je Erzeugnis, hat der Auftragnehmer Eckelt unaufgefordert alle Informationen gemäß Art. 33 REACH sowie, soweit einschlägig, SCIP-Informationen bzw. SCIP-Nummern vollständig und rechtzeitig bereitzustellen. Änderungen der Kandidatenliste, Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Stoffzusammensetzungen sind Eckelt unverzüglich mitzuteilen.

Unterliegen die an den Kunden gelieferten Stoffe der Zulassungspflicht oder Beschränkungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zudem, den Kunden schriftlich über jegliche die Stoffe betreffenden Beschränkungen oder Verbote der Verwendung sowie über etwaige Möglichkeiten, diese Stoffe zu ersetzen, zu unterrichten.

Der Auftragnehmer wird den Kunden mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich in Kenntnis setzen, falls er während der Laufzeit des vorliegenden Vertrags beabsichtigt, entweder die Bestandteile und/oder die technischen Eigenschaften der gelieferten Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse zu ändern oder ihren Verkauf einzustellen.

Bei sicherheits-, zulassungs-, sanktions-, CBAM-, EUDR- oder kundenrelevanten Änderungen hat die Information unverzüglich zu erfolgen.

Den Stoffen (und/oder Gemischen und/oder Erzeugnissen) sind sämtliche Informationen beizufügen, die erforderlich sind, damit der Kunde sie vollkommen sicher verwenden kann. Falls ein Sicherheitsdatenblatt (SDS) nach den geltenden EU- und/oder nationalen Bestimmungen vorgeschrieben ist, sind entsprechende Informationen in den Sicherheitsdatenblättern (SDSs), verfasst in der Sprache des Lieferlandes, aufzunehmen. Ist kein Sicherheitsdatenblatt (SDS) zu erstellen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erteilung von Informationen gemäß Artikel 32 der REACH-Verordnung.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche finanzielle Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der Maßgaben aus der REACH- und CLP-Verordnung und der diesbezüglichen vertraglichen Verpflichtung durch den Auftragnehmer ergeben.

Der Auftraggeber stellt den Kunden außerdem gegenüber sämtlichen, möglicherweise aus einer solchen Pflichtverletzung erwachsenden Ansprüchen Dritter frei. Etwaige an anderer Stelle in diesem Vertrag vorgesehene Haftungsbeschränkungen gelten für diese vorgenannte Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich sind.

11. Sicherheit & Arbeitnehmerschutz

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und alleinig zu verantworten, dass seine Arbeitnehmer und seine Subunternehmer in Kenntnis der geltenden Gesetze und Vorschriften betreffend Gesundheit und Sicherheit, der Vorschriften von Eckelt (z.B. „Richtlinien für Fremdfirmen bei Arbeiten am Firmengelände“, „Sicherheitsvorschriften Eckelt Glas GmbH“) sind, und dass deren Arbeiten in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen ausgeführt werden.

Eckelt behält sich das Recht vor, die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen des Auftragnehmers und dessen Subunternehmer zu überprüfen. Dafür ist den Vertretern von Eckelt uneingeschränkter Zugang zu jeder Zeit und zu all jenen Orten zu gewähren, die es ermöglichen, diese Überprüfungstätigkeit durchzuführen.

Stimmen die Gesundheits- und Sicherheitsvorkehrungen mit den oben angeführten Gesetzen, Vorschriften und Regelungen überein, trägt Eckelt die Kosten und Aufwände der Überprüfung, liegt jedoch ein Verstoß vor, werden die Kosten und Aufwände der Überprüfung vom Auftragnehmer übernommen.

Sollte(n) der Auftragnehmer und/oder dessen Subunternehmer eine der oben genannten Bestimmungen und Bedingungen nicht erfüllen und diese Nichteinhaltung nicht unverzüglich beheben, hat Eckelt das Recht, alle fälligen Zahlungen zu stoppen und/oder

den Vertrag als Ganzes bzw. betreffend einzelne Teile zu kündigen und die Nichteinhaltung als Vertragsbruch zu erklären. In diesem Fall ist Eckelt weiters nicht verpflichtet, noch nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen anzunehmen. Eckelt behält sich betreffend einer Nichteinhaltung der genannten Bestimmungen und Bedingungen ausdrücklich alle Rechte und Rechtsmittel vor; weder eine Handlung noch eine Unterlassung einer Handlung durch Eckelt stellt einen Verzicht auf diese Rechte bzw. Rechtsmittel dar.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, für alle Schäden zu haften, die durch die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen und Bedingungen sowie von Arbeitnehmerschutzvorschriften entstehen.

Für anderweitige Schäden, die dem Auftragnehmer oder den von ihm eingesetzten Mitarbeitern bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände von Eckelt entstehen, haftet Eckelt nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn der Schaden durch einen Mitarbeiter von Eckelt verursacht wird. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände von Eckelt einzusetzen, die sich mit einer solchen Haftungsbeschränkung wirksam einverstanden erklärt haben, widrigenfalls er Eckelt schad- und klaglos zu halten hat.

12. Produkthaftung

Der Auftragnehmer erklärt, das Endprodukt, in welches sein Zulieferteil oder Grundstoff integriert werden soll, zu kennen.

Er haftet dafür, dass sein Produkt den Anforderungen im Endprodukt voll entspricht. Sollte Eckelt wegen der Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes zu haften haben, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, neben seiner gesetzlichen Haftung Eckelt nicht nur die erbrachten Ersatzleistungen zu refundieren, sondern alle Kosten zu ersetzen, die Eckelt durch den Haftungsfall erwachsen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Eckelt sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Zulieferproduktes unverzüglich zugänglich zu machen. Dies umfasst auch Rückruf-, Sicherheits-, Marktüberwachungs-, Behörden-, Konformitäts-, Zulassungs-, Zertifizierungs- und Warnhinweise.

Sollte der zugelierte Grundstoff oder das zugelierte Teilprodukt durch neue Erkenntnisse überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr im Zusammenhang mit dem Endprodukt von Eckelt eingesetzt werden können, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, allenfalls noch vorhandene Lagerbestände zum Fakturawert zurückzunehmen.

Die Vertragsteile gehen davon aus, dass es sich beim vertragsgegenständlichen Teilprodukt oder Grundstoff um ein Produkt des Auftragnehmers handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass alle Teilprodukte oder gewisse Teilprodukte nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellt wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, Eckelt gegenüber wie ein Hersteller zu haften.

Die Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, dass der Auftragnehmer auch für jene Sachschäden haftet, welche Eckelt als Unternehmer erleidet. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos.

Ist Eckelt als Importeur anzusehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Falle einer Inanspruchnahme von Eckelt im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes vollen Regress zu leisten, d.h. Eckelt alle Auslagen und Kosten zu ersetzen, die Eckelt als Importeur aufgrund der Auslieferung des fehlerhaften Importproduktes zu leisten hat, und zwar auch dann, wenn eine andere Rechtsordnung einen Regress gar nicht oder nicht in diesem Umfang zulassen würde.

Dem Auftragnehmer sind die Erweiterungen des österreichischen Produkthaftungsrechts, welches den Importeur wie einen Hersteller behandelt, bekannt. Er nimmt auch zur Kenntnis, dass neben Personenschäden auch Sach- und Vermögensschäden, Folgekosten, Rückrufkosten, Austauschkosten, Prüfkosten, Sortierkosten und Kundenansprüche zu ersetzen sind, soweit rechtlich zulässig.

Alle gelieferten Produkte müssen den anwendbaren Produktsicherheits-, Marktüberwachungs-, CE-, UKCA-, Bauprodukte-, Maschinen-, Elektro-, Funkanlagen-, Niederspannungs-, EMV-, RoHS-, WEEE-, Batterie-, Verpackungs-, Chemikalien-, Kennzeichnungs-, Dokumentations- und Konformitätsvorschriften entsprechen, soweit diese jeweils einschlägig sind. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Konformitätserklärungen, Leistungserklärungen, Prüfberichte, Zertifikate, technischen Unterlagen, Betriebsanleitungen, Warnhinweise und Kennzeichnungen rechtzeitig und in der erforderlichen Sprache bereitzustellen.

13. Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss bzw. zur Aufrechterhaltung ausreichender Haftpflichtversicherungen. Der Auftragnehmer hat den Bestand des Versicherungsschutzes (inkl. Zahlung der Versicherungsprämien) über erste Aufforderung nachzuweisen.

Der Versicherungsschutz hat Art, Umfang und Risiko der übernommenen Lieferungen und Leistungen angemessen abzudecken und insbesondere Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflicht sowie, soweit einschlägig, Rückruf-, Ausbau-, Einbau-, Bearbeitungs-, Vermischungs-, Verbindungs-, Montage-, Transport- und Vermögensschadenrisiken zu umfassen.

Der Nachweis hat auf Verlangen durch aktuelle Versicherungsbestätigung mit Deckungssummen und Ausschlüssen zu erfolgen. Fehlender Versicherungsschutz begrenzt die Haftung des Auftragnehmers nicht.

14. Lieferung von Glas in Kisten

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die für den Transport der Glaskisten verwendeten Gestelle eine Mindestneigung von 4 Grad haben und die Kisten hierauf ordnungsgemäß gesichert sind.

Vor Entladung an unserem Standort wird der Neigungswinkel der Gestelle geprüft. Sollte dieser nicht die Mindestneigung von 4 Grad aufweisen, wird die Entladung verweigert werden.

Zusätzlich hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass Gestelle, Kisten, Ladungssicherung, Schwerpunktage, Stapelung, Kennzeichnung, Feuchtigkeitsschutz und Transportsicherung für die konkrete Glasart, Abmessung, Masse und Transportart geeignet sind. Schäden, Verzögerungen und Mehrkosten aus ungeeigneter Verpackung oder Transportsicherung trägt der Auftragnehmer.

15. Lieferungen von Maschinen & Betriebseinrichtungen

Die gelieferten Gegenstände müssen allen für sie geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Normen etc.) entsprechen, insbesondere der „Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung“, der „Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung“, Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 und den in Österreich geltenden Vorschriften für Elektrotechnik. Ab dem jeweiligen Anwendungsbeginn ist die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen einschließlich ihrer Übergangs- und Folgepflichten einzuhalten.

Diese Bestimmungen sowie eine detaillierte, in deutscher Sprache gefertigte Beschreibung der Anlage sowie der Montage sind Bestandteil jeder Lieferung.

Der Auftragnehmer hat insbesondere CE-Konformität, Risikobeurteilung, EG-/EU-Konformitätserklärung, vollständige technische Dokumentation, Betriebs- und Wartungsanleitungen in deutscher Sprache, Schaltpläne, Ersatzteillisten, Softwarestände, Schnittstellenbeschreibungen, Sicherheitsfunktionen, Prüfprotokolle, Abnahmeunterlagen und erforderliche Schulungsunterlagen zu liefern. Bei Maschinen oder Anlagen mit Software, Fernwartung, Netzwerkanschluss oder Datenschnittstellen sind IT-Sicherheits-, Zugriffsschutz-, Update-, Backup- und Dokumentationsanforderungen offenzulegen und einzuhalten.

16. Dienstleistungen, Montagen, Montage- und Leasingpersonal

Sollte es sich bei den beauftragten Leistungen um Dienstleistungen, Montagen, Montage- oder Leasingpersonal handeln, welche von Eckelt direkt oder als Subunternehmer vorgegeben werden, so gilt als vereinbart, dass alle gesetzlichen Lohnkosten sowie Lohnnebenkosten vom Auftragnehmer bezahlt werden.

Der Auftragnehmer hat insbesondere sämtliche arbeits-, sozialversicherungs-, lohnsteuer-, entsende-, arbeitskräfteüberlassungs-, kollektivvertrags-, Mindestlohn-, Arbeitszeit-, Aufenthalts- und Meldepflichten einzuhalten und Eckelt auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei Verstößen hält der Auftragnehmer Eckelt vollständig schad- und klaglos.

Bei Montageaufträgen als unser Subunternehmer wird das Verpackungsmaterial gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer entsorgt. Diese Leistung ist in den vereinbarten Preisen enthalten.

17. Arbeiten im Werk

Gemäß § 8 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) haben bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen Auftragnehmer und Auftraggeber zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.

Durch diese Bestimmungen wird jedoch die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für ihre Arbeitnehmer nicht eingeschränkt.

Der Auftragnehmer hat alle derzeit oder zukünftig geltenden Arbeitnehmerschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzgesetz inkl. der dazugehörigen Verordnungen, wie Bauarbeiterschutverordnung) sowie den sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen, auch in besonderen Materiengesetzen.

Inverkehrbringervorschriften wie Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EU) 2017/821 oder die Richtlinien 2011/65/EU (RoHS) und 2012/19/EU (WEEE) sowie deren Umsetzungen in nationales Recht (zB Elektroaltgeräteverordnung), die Arbeitsstättenverordnung; und die Arbeitsmittelverordnung, einzuhalten.

Gleiches gilt für jeweils einschlägige Batterie-, Verpackungs-, Produktsicherheits-, Marktüberwachungs-, Maschinen-, EMV-, Funkanlagen-, Niederspannungs-, Bauprodukte-, Zwangsarbeits-, Entwaldungs-, Sanktions- und CBAM-Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat insbesondere weiters nachzuweisen, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Arbeitsschutz erfüllt wurden (z.B. Fahrerlaubnis, medizinische Untersuchung, Unterweisung, Fachqualifikationen usw.)

Bei Arbeiten am Gelände des Auftraggebers ist weiters auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zu achten. Auf Anforderung kann diese vom Auftraggeber vor Ort zur Verfügung gestellt werden.

Der Auftragnehmer hat insbesondere „Richtlinien für Fremdfirmen bei Arbeiten am Firmengelände“ sowie die „Sicherheitsvorschriften Eckelt Glas GmbH“ zu befolgen.

Jegliche durch den Auftragnehmer verursachte Abfälle (z.B. Verpackung von geliefertem Material etc.) sind durch den Auftragnehmer selbst zu entsorgen. Die Nutzung unseres internen Abfallentsorgungssystems (Container etc.) ist Fremdfirmen – in Bezug auf durch sie selbst verursachte Abfälle – strikt untersagt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Heranziehung von Subunternehmern und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nur mit

Einverständnis des Auftraggebers zulässig ist. Wird dieses gegeben, so sind dem Subunternehmer die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geltenden Bedingungen aufzuerlegen.

18. Datenschutz

Der Auftragnehmer hat alle personenbezogenen Daten, mit denen er bei der Ausführung seiner Aufgaben in Berührungen kommt, unter Einhaltung der Vorgaben des Datenschutzes zu verarbeiten und ohne unsere Einwilligung insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben bzw. nicht für weitere Zwecke als zur Vertragserfüllung zu verwenden.

Der Auftragnehmer versichert, dass die Verarbeitung und Nutzung der Daten ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stattfinden. Jede Verlagerung eines Verarbeitungsschrittes in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend Art. 32 EU-DSGVO zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen.

Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen dem Auftraggeber unverzüglich eine schriftliche Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder gegen die im Vertrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhandigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist ohne Anforderung vorzulegen.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag von Eckelt verarbeitet, ist vor Beginn der Verarbeitung eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Ohne eine solche Vereinbarung darf keine Auftragsverarbeitung erfolgen.

19. Geheimhaltungsverpflichtung

Der Auftragnehmer hat alle ihm durch die Vertragsausführung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsinterna von Eckelt streng vertraulich zu behandeln. Er wird seine Mitarbeiter auf diese Verpflichtung hinweisen. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch fort, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist, solange die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht allgemein bekannt gemacht worden sind.

Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehungen mit Eckelt in Veröffentlichungen (z.B. Werbeprospekten, Referenzlisten, etc.) ist dem Auftragnehmer erst nach der von Eckelt schriftlich erteilten Zustimmung gestattet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung umfasst insbesondere technische Zeichnungen, Preise, Kalkulationen, Kunden- und Projektdaten, Rezepturen, Produktionsdaten, Qualitätsunterlagen, Reklamationsdaten, Auditinformationen, Compliance-Unterlagen, IT-Zugänge und sonstige nicht öffentliche Informationen. Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Schutzmaßnahmen zu treffen.

20. Fertigungsunterlagen

Der Auftragnehmer darf beigestellte Unterlagen, Daten, Modelle oder Spezifikationen weder für eigene Zwecke noch für Dritte nutzen, vervielfältigen, analysieren, nachbauen, weiterentwickeln oder in KI-, Cloud-, Simulations- oder sonstige externe Systeme einbringen, sofern Eckelt dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.

21. Patente, Musterschutz, Urheberrechte

Der Auftragnehmer hat Eckelt bei etwaigen aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, muster-, schutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und Eckelt den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten. Weiters versichert der Auftragnehmer durch die Annahme des Auftrages, dass diese Rechte im Kaufpreis enthalten sind.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzen und dass alle erforderlichen Nutzungs-, Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Dokumentations-, Software-, Schnittstellen- und Weitergaberechte zugunsten von Eckelt und deren Kunden eingeräumt sind, soweit dies für Verwendung, Betrieb, Wartung, Weiterverarbeitung, Weiterverkauf oder Dokumentation erforderlich ist.

22. Werbeverbot

Der Auftragnehmer darf mit diesem Bauvorhaben nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Eckelt Glas GmbH werben, da Eckelt vor hat, dieses Projekt in seine Referenzliste aufzunehmen und dieses daher einen besonderen Werbewert für Eckelt darstellt.

Sollte Eckelt die Zustimmung zur Werbung (Veröffentlichung aller Art, Prospekte, Internet, Fotos, Messeausstellungsstücke usw.) erteilen, so ist stets ein Hinweis auf den Auftraggeber Eckelt Glas GmbH zu setzen.

Bei Missachtung dieses Werbeverbotes hat der Auftragnehmer eine Konventionalstrafe iHv 10 % des Auftragswertes an Eckelt zu bezahlen, diese wird mit schriftlicher Anzeige des Verstoßes durch Eckelt an den Auftragnehmer fällig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Eckelt kann wahlweise mit Gegenforderungen des Auftragnehmers aufrechnen.

Die Zustimmung zur Werbung umfasst niemals automatisch die Verwendung von Marken, Logos, Fotos, Kundennamen, Projektinformationen, technischen Details, personenbezogenen Daten oder vertraulichen Informationen; hierfür ist jeweils eine gesonderte schriftliche Freigabe erforderlich.

23. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist in allen Fällen der Sitz der Eckelt Glas GmbH, Resthofstraße 18, A-4400 Steyr, sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Dies gilt auch, wenn Eckelt die Versendung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort bestimmt.

Gefahr, Kosten und Verantwortung für ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Ladungssicherung, Export-, Transit-, Import-, Zoll-, Sanktions-, Sicherheits- und Lieferdokumentation verbleiben bis zur vertragsgemäßen Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort beim Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.

24. teilweise Unwirksamkeit

Sollten Teile dieser Einkaufsbedingungen aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein, bleiben die übrigen Teile vollinhaltlich aufrecht und tritt an die Stelle des unwirksamen Teiles eine Regelung, die dem von Eckelt erwünschten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt.

Soweit eine geltungserhaltende Reduktion rechtlich zulässig ist, gilt die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung als auf das rechtlich zulässige Maß reduziert. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

25. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Steyr. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht – wobei die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie die internationalen Verweisungsnormen ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzubehalten bzw. einzustellen.

Vertragsprache ist Deutsch.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Maßgeblich ist im Zweifel die deutschsprachige Fassung.